

Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien
per Email an kzl.b@bmj.gv.at
Kopie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, 27.09.2007

[Stellungnahme der ASB Schuldnerberatungen GmbH
zur Exekutionsordnungs-Novelle 2008
BMJ-B12.118/0009-I 5/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz erlangten wir Kenntnis vom laufenden Begutachtungsverfahren zur EO-Nov 2008. Die ASB Schuldnerberatungen GmbH erhielt nahm zum Thema „Online-Versteigerung“ an Sitzungen der BMJ Arbeitsgruppe teil. Da das Thema das Klientel der Schuldnerberatungen betrifft, geben wir als Dachorganisation der bevorrechteten Schuldnerberatungen nachstehende Stellungnahme zur EO-Nov 2008 ab:

(1) ad Ermöglichung der Versteigerung von beweglichen körperlichen Sachen über das Internet

Aus SchuldnerInnen-Sicht ist es günstig, wenn bei Versteigerung von Sachen ein möglichst hoher Verwertungserlös erzielt wird. So gesehen ist die Ermöglichung der Versteigerung über „Online-Auktionshäuser“ durchaus zu begrüßen, wenn dadurch tatsächlich ein höherer Erlös als bei den herkömmlichen Verwertungen erzielt werden kann.

§ 274 EO neu bestimmt die Möglichkeiten der Verwertung und sieht in Abs. 2 vor, dass eine „Online-Versteigerung“ insbesondere bei „Gegenständen von großem Wert“ in Betracht kommt und nennt demonstrativ weitere Gegenstände. Der Begriff „großer Wert“ ist unbestimmt und wird auch in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt. Es wäre sinnvoll, diesen Begriff näher zu definieren oder generell einen konkreten Wert anzuführen.

(2) ad § 294 a Abs. 3 EO neu (Auskünfte aus Melderegister)

Aus Sicht der Schuldnerberatungen ist zu bedenken, dass durch diese geplante Novellierung den Gläubigern weitgehende Zugriffsrechte auf persönliche Daten, insbesondere die Geburtsdaten zahlungsunfähiger Personen, ermöglicht werden. Anstelle eines Signals an Gläubiger, schon bei Eingehen von Verbindlichkeiten genau die Identität und Bonität der SchuldnerInnen zu prüfen, wird erneut die Verwendung nichtöffentlicher Register zur Betreibung privater Forderungen zugelassen. Die bedenkliche Entwicklung der immer zahlreicher werdenden Exekutionsanträge wird dadurch weiter gefördert und Fragen des Datenschutzes und der Angemessenheit des Zugriffs sehr locker gehandhabt.

Freundliche Grüße

Dr. Hans W. Grohs
Geschäftsführer